

Vicepräsidenten, die wohl dahin ging, wenn ich ihn recht verstanden habe, ob nicht die Mitglieder der Bezirksausschüsse zur Erleichterung der Amtshauptmannschaft auch als einzelne Hilfsbeamte verwendet werden können, und dann, ob es nicht möglich sei, mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der kleineren Amtshauptmannschaften bei dem bezüglichen Etatstitel Ersparnisse zu erzielen und zwar in höherem Grade noch, als bereits zur Zeit im Etat geschehen.

Was die erste Frage anlangt, so darf ich wohl Bezug nehmen auf § 19 des Organisationsgesetzes. In dem heißt es:

„Die Mitglieder des Bezirksausschusses als Einzelne sind berufen, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbeyondere haben sie:

1. bei der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung mitzuwirken;
2. zu ihrer Kenntniß gelangende öffentliche Uebelstände dem Amtshauptmann mitzutheilen und bei demselben die geeigneten Anträge zu deren Abhilfe zu stellen;
3. in den dem Bezirksausschusse zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten (§ 11) auf Ansuchen der Parteien oder im Auftrage des Amtshauptmanns oder des Bezirksausschusses Vorberathungen und Vermittelungsversuche anzustellen.“

Eine Thätigkeit der Mitglieder des Bezirksausschusses, wie sie der Herr Vicepräsident im Sinne hat, ist hiernach gesetzlich vollständig zulässig und ich muß wohl auch annehmen, daß in den verschiedenen Amtshauptmannschaften die Mitglieder des Bezirksausschusses in dieser oder ähnlicher Weise thätig sind, wenigstens ist mir noch zur Zeit von keinem Mitgliede eines Bezirksausschusses eine Klage darüber zu Ohren gekommen, daß sie sich zu solcher Thätigkeit erbieten, die Amtshauptleute aber diese Beihilfe zurückgewiesen hätten.

Daß einzelne Amtshauptmannschaften Nichts zu thun hätten, um ihr Personal zu beschäftigen, das ist wohl eine zu weitgehende Annahme. Alles, was bis jetzt sich herausgestellt hat, ist, daß bei den kleineren Amtshauptmannschaften die juristischen Hilfsbeamten einige Zeit im Jahre entbehrt werden können. Das hat sich die Verwaltung auch zu Nuze gemacht und sie hat die Assessoren aus den kleineren Amtshauptmannschaften zeitweise theils in das Ministerium, theils in die Kreis- hauptmannschaften commandirt, wenn dort Aushilfe beim Secretariat und bei den Hilfsarbeiten nothwendig war, und es ist dadurch erreicht worden, daß wir in den letzten Finanzperioden sowohl beim Ministerium, als auch bei den Kreis- hauptmannschaften bei den entsprechenden Etatspositionen Ersparnisse haben machen können. Ich glaube also, daß die Ersparnisse, welche

überhaupt möglich sind, bereits jetzt erzielt werden, und es ist vielleicht keine richtige Calculation von mir gewesen, daß ich diese Ersparnisse der Kreis- hauptmannschaft und dem Ministerium habe zu Gute schreiben lassen, während ich sie den Amtshauptmannschaften hätte zuschreiben sollen. Aber ich bekenne ganz aufrichtig, daß ich überhaupt in Bezug auf Zahlen- gruppierung kein großes Talent habe.

(Heiterkeit.)

Was nun die Frage der Errichtung einer neuen Amtshauptmannschaft oder vielmehr die Theilung der Amtshauptmannschaft Dresden in zwei angeht, so begreife ich zunächst nicht, wie es zugegangen ist, daß man diese Frage so quasi zu einer politischen machen zu wollen scheint.

(Widerspruch links.)

Mir ist aus meiner Geschäftsführung kein Vorgang erinnerlich, aus dem man abnehmen könnte, daß ich geneigt wäre, ohne Noth neue Beamtenstellen zu creiren und dem Lande damit Ausgaben zu machen, und andererseits möchte ich oder kann ich durchaus nicht annehmen, daß die Gegner der Maßregel sich von der Ansicht sollten leiten lassen, die von Winkelschriftstellern in Localblättern verbreitet worden ist, daß der Minister eine neue Amtshauptmannschaft haben wolle, um einen Better zu versorgen. (Bewegung.)

Zur Rechtfertigung der Maßregel muß ich zurückgreifen auf die Vorgänge unserer Organisation überhaupt. Wir sind damals ja über Verschiedenes sehr verschiedener Ansicht gewesen; aber darüber sind wir Alle einig gewesen, daß wir in den Amtshauptmannschaften keine vielköpfige Behörde haben schaffen wollen, sondern die Amtshauptleute sollten nach Uebereinstimmung aller Parteien Beamte sein, die, wenn man ihnen auch die nöthigen Hilfskräfte begeben wollte, doch auf Grund eigener Anschauung, auf Grund eigener Kenntniß der Dinge und Personen und nicht auf Grund fremden Referates ihre Entscheidungen und Entschlüsse treffen sollten. Man wollte dadurch eine Gewähr erlangen für die Unmittelbarkeit, für die Raschheit und Entschlossenheit der Verwaltung; am allerwenigsten hat man aber damals von irgend einer Seite daran gedacht, die Amtshauptmannschaften als Behörden zu constituiren, in welchen mit verschiedenen Decernaten gearbeitet werden sollte, wie in einem Ministerium oder einem großen Collegium oder der Verwaltung größerer Städte. Daran hat Niemand gedacht; im Gegentheil, es ist wiederholt und stets darauf hingewiesen worden, daß dem Amtshauptmann nicht bloß die Oberleitung, die Leitung der Geschäfte zufallen und derselbe in der Lage sein müsse, auch das Detail der Geschäfte zu überwachen. Von diesen Ansichten geleitet, die von der Kammer vollständig getheilt wurden — und ich glaube, namentlich